Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

*Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant * Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister*

55. Jg. Nr.18-21, 26. Mai 2024 *52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0*

Amtlicher Teil

Geänderte Öffnungszeiten vor Fronleichnam

Die Dienststellen der Gemeinde Selfkant sind am **Mittwoch vor Fronleichnam, 29. Mai 2024**, in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.30 Uhr nach vorheriger Terminabsprache geöffnet.

---

3. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 30.04.2024

Präambel
Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 30.04.2024 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 16.12.2015, beschlossen:

Artikel I

1.
§ 14 a Wiesengrabstätten
In § 14 a Wiesengrabstätten wird der Absatz 2 neu gefasst:
„Eine weitere Belegung als Urne ist möglich."

2.
§ 16 Aschebeisetzungen
In § 16 Abs. 1 Ziffer b) wird hinter dem Wort Urnenwahlgrabstätten
„, hierzu zählen auch Baumgräber"
eingefügt.

3.
§ 16 Aschenbeisetzungen
Hinter § 16 Abs. (3) wird eingefügt:
„(3a) Baumgräber werden ausschließlich als Doppelwahlgräber für bis zu 2 Urnenbeisetzungen angelegt. Diese werden mit einer Grabplatte 40 cm x 40 cm in Granit nero impala poliert abgedeckt."

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 30.04.2024 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selfkant, den 30.04.2024

Reyans
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 30.04.2024

Reyans

Bürgermeister

---

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.03.2010

Präambel
Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zuletzt gültigen Fassung, zuletzt geändert am 16.12.2015, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant am 30.04.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif trägt folgende Fassung:

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 30.04.2024

I. Grabherstellungsgebühren

1.	Für das Herstellen von Reihengräbern (Sargbestattung), je Grabstelle	
a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	**100 €**
b)	für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	**690 €**
2.	Für das Herstellen von Wahlgräbern (Sargbestattung), je Grabstelle	
a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	**180 €**
b)	für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	**690 €**
3.	Für das Herstellen von Urnengräbern Erdbestattung, auch Evertree-Baumbestattung, je Grabstelle	**200 €**
4.	Für das Herstellen von Urnengräbern Quader, je Grabstelle (Urnenquader)	**1.050 €**
5.	Für das Herstellen von Urnengräbern Baum, je Grabstelle	**330 €**
6.	Für das Vorbereiten des Aschestreufeldes/Aschegrabfeld/Ascheverstreung am Baum, je Beisetzung	**70 €**
7.	Für Herstellung und Pflege der Wiesengräber, zwingend Pos. a) u. b)	
a)	Herstellung der Einfassung, Aufstellen des Kreuzes und die Pflege eines Wiesengrabes (Wahl- und Reihengrab) für die Dauer der Zuteilungszeit bzw. der Verleihung des Nutzungsrechtes	**1.970 €**
b)	für die Anschaffung des Grabkreuzes mit Beschriftung	**420 €**

8. Bei Bestattungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr stattfinden (§ 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung), wird ein Zuschlag auf die jeweilige Bestattungsgebühr in Höhe von 30% erhoben. Wenn diese Bestattung aus Gründen erfolgt, die nicht von den Angehörigen zu vertreten sind, wird kein Zuschlag erhoben.

9. Notwendige Maßnahmen nach § 9 (2) der Friedhofsordnung (z.B. Grabhüllensysteme) werden nach Aufwand abgerechnet

II. Gebühren für Zuteilung von Reihengräbern und Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern

1. Für die Zuteilung eines Reihengrabes a) - h) werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrab Sargbestattung	**1.270 €**
b)	Kindergrab	**720 €**
c)	Wiesenreihengrab (Sarg oder Urne)	**1.450 €**
d)	Urnenreihengrab Erdbestattung	**690 €**
e)	Urnenreihengrab Quader	**630 €**
f)	Urnengrab Evertree-Baumbestattung	**700 €**
	Pflegeschnitt- und Bewässerungspauschale	**100 €**
g)	Beisetzung auf dem Aschestreufeld/Aschegrabfeld	**350 €**
h)	Ascheverstreuung am Baum (ohne Namensbaumscheibe)	**350 €**

2. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte a) - e) werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Wahlgrab Sargbestattung oder Urne, je Grabstelle	**1.355 €**
b)	Wiesenwahlgrab (Sarg oder Urne), je Grabstelle	**1.490 €**
c)	Urnenwahlgrab Erdbestattung, je Grabstelle	**740 €**
d)	Urnenwahlgrab Quader, je Urne	**630 €**
e)	Urnengrab Baum, je Urne	**990 €**
	Pflegeschnitt- und Bewässrungspauschale	**100 €**

Bei einer geringeren Nutzungszeit als 30 Jahre (§ 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung) verringern sich die Gebühren zu a) b) c)und d) entsprechend. (Beispiel: Nutzungszeit zu a) = 20 Jahre = 1.500,00 € ./. 30 Jahre x 20 Jahre = 1.000,00 €).

Findet die Belegung eines Wahlgrabes/Urnenwahlgrabes zeitlich so statt, dass die gesetzliche Ruhezeit des Verstorbenen bzw. der Asche die Verleihungsfrist des Nutzungsrechtes überschreitet, so ist für den Zeitraum, um den die Verleihungsfrist überschritten wird, die zu zahlende Gebühr taggenau berechnet, zu entrichten. Es gilt die zur Zeit des Nacherwerbs geltende Friedhofsgebührensatzung. Besteht die Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte aus mehreren Grabstellen, bzw. befinden sich in einer Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen bereits Särge und/oder Urnen oder in einer Wahlgrabstätte in einem Urnenwandsystem (z.B. Urnen-Quader) bereits Urnen, muss das Nutzungsrecht entsprechend für alle Grabstellen/Särge/Urnen verlängert werden.

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1.	Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle oder mit ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung in der Aussegnungshalle und die Benutzung zur Verabschiedung und Beerdigung, pauschal	**100 €**
2.	Für die alleinige Benutzung der Trauerhalle nur zur Beerdigung/Verabschiedung, pauschal	**50 €**

IV. Sonstige Gebühren

1.	Für das Reinhalten von Gräbern, die nicht ordnungsgemäß unterhalten werden, für jedes belegte Grab jährlich	
a)	bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	**174 €**
b)	bei Gräbern von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	**261 €**
2.	Für Erlaubnisse	
a)	zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen	**36 €**
b)	zur Aufstellen eines einfachen (provisorischen) Holzkreuzes	**0 €**
3.	Für die Erteilung einer Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a)	Gültigkeitsdauer 1 Jahr	**72 €**
b)	Gültigkeitsdauer 1 Tag	**36 €**
4.	Einebnungen Für die Einebnung von Gräbern bzw. der Auflösung von Grabstätten in Urnenquadern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	
a)	Einzelgrab Sarg	**238 €**
b)	Doppelgrab Sarg	**261 €**
c)	jede weitere Grabstelle Sarg	**23 €**
d)	Einzelgrab Urne	**81 €**
e)	Doppelgrab Urne	**121 €**
f)	Urnenquader	**48 €**
5.	Umbettungen **Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen.**	
6.	Entnahme des Baumes bei Evertree-Baumbestattung **Diese werden nur gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten vorgenommen**	

Artikel II

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gemeindegebiet Selfkant (Friedhofsgebührensatzung) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 30.04.2024 in Kraft.

Selfkant, den 30.04.2024

Reyans
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 30.04.2024

Reyans
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des

Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant

Haushaltssatzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 und 92 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102/SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202) und der Satzung des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant, alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 4. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der die für die Erfüllung der Aufgaben des Gesamtschulzweckverbandes Gangelt-Selfkant voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.811.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.123.600 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.706.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.844.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag	37.800 EUR
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	150.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 311.700 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf	2.650.000 EUR
festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:	
von der Gemeinde Gangelt	1.383.570 EUR
von der Gemeinde Selfkant	1.266.430 EUR

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Die nachfolgenden Aufwands- und Auszahlungsarten werden zu jeweils einem Budget verbunden:

Sachkonten 501200/701200, 502200/702200, 503200/703200, 504100/704100, 541200/741200,
Sachkonten 521100/721100, 521500/721500, 524150/724100
Sachkonten 524100/724100, 524110/724100, 524120/724100, 524130/724100, 524140/724100, 525100/725100, 529100/729100, 544600/744600
Sachkonten 525500/725500, 527100/727100, 543100/743100, 543110/743100, 543120/743100, 543130/743100, 543140/743100
Sachkonten 08110/783100 und 543160/743100

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Sie wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 208/209 während der Dienststunden,

vormittags:
montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,
nachmittags:
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die nach §§ 18 (1) und 19 (2) des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 6 der Satzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 08. April 2024 erteilt worden.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
c) der Vorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 22.04.2024
Der Vorsitzende
gez. Reyans

Fahrradwerkstatt Höngen sucht Fahrräder

Die Fahrradwerkstatt Höngen sucht dringend neue Fahrräder. Vor allem Kinderfahrräder, aber auch Erwachsenenräder werden benötigt. Diese können dienstags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Fahrradwerkstatt, Laaker Weg 10, in Höngen abgegeben werden.

Für den öffentlichen Verkehr freigegeben

Die Straße „Am Kapellchen“ im Neubaugebiet in Selfkant-Isenbruch wird für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Widmung der öffentlichen Abwasserkanäle im Baugebiet „Hundsrath II“ Saeffelen

Die neu errichteten öffentlichen Abwasserkanäle im Baugebiet „Hundsrath II“ in Selfkant - Saeffelen (Schmutzwasserkanal und Regenwasserversickerungsanlage) sind fertiggestellt, an das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Selfkant angeschlossen und somit Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Inge Schramowski,
wohnhaft in Schalbruch,
sie wurde am 21.04. 80 Jahre alt

Herrn Heinrich Beckers,
wohnhaft in Millen-Bruch,
er wurde am 02.05. 80 Jahre alt.

Herrn Ingolf Langheinrich,
wohnhaft in Höngen,
er wurde am 04.05. 82 Jahre alt.

Frau Katharina Königs,
wohnhaft in Saeffelen,
sie wurde am 05.05. 84 Jahre alt.

Frau Rosemarie Mulder,
wohnhaft in Tüddern,
sie wurde am 06.05. 88 Jahre alt.

Frau Maria Elisabeth Goyen-Ruers,
wohnhaft in Tüddern,
sie wurde am 07.05. 82 Jahre alt.

Frau Barbara Heinrichs,
wohnhaft in Heilder,
sie wurde am 08.05. 89 Jahre alt.

Herrn Rudi Groß,
wohnhaft in Saeffelen,
er wurde am 09.05. 85 Jahre alt.

Frau Elisabeth Heutz,
wohnhaft in Saeffelen,
sie wurde am 10.05. 85 Jahre alt.

Herrn Johann Mainz,
wohnhaft in Wehr,
er wurde am 11.05. 94 Jahre alt.

Herrn Reinhard Tysarzik,
wohnhaft in Schalbruch,
er wurde am 12.05. 80 Jahre alt.

Herrn Lubertus Verhout,
wohnhaft in Hillensberg,
er wurde am 13.05. 83 Jahre alt.

Herrn Johann Mühlenberg,
wohnhaft in Süsterseel,
er wurde am 15.05. 81 Jahre alt.

Herrn Heinz Seferens,
wohnhaft in Höngen,
er wurde am 18.05. 86 Jahre alt.

Frau Josefina Vootz,
wohnhaft in Hillensberg,
sie wurde am 21.05. 84 Jahre alt.

Herrn Heinrich Borgans,
wohnhaft in Süsterseel,
er wurde am 21.05. 80 Jahre alt.

Frau Alice Schultz,
wohnhaft in Schalbruch,
sie wurde am 25.05. 83 Jahre alt.

Herrn Heinrich Backhaus,
wohnhaft in Saeffelen,
er wird am 27.05 80 Jahre alt.

Frau Gertrud von Tongelen,
wohnhaft in Tüddern,
sie wird am 28.05. 83 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant:

26.05. LPO Reitturnier des Reit- und Fahrvereins Selfkant, Reithalle Havert 8.00 – 20.00 Uhr

26.05. Dekanatsschützenfest in Süsterseel

30.05. Fronleichnam-Prozession der St. Quirinus Schützenbruderschaft Millen

31.05.-
03.06. Prunkkirmes in Höngen,Festzelt Höngen

02.06. Konzert „Alt für Jug“ Bergkapelle Reloaded Hillensberger Hof , 15:30 Uhr

07.06. Liederabend mit Herrn Theuerzeit im Kulturhaus Höngen von 19:30-22:00 Uhr

08.06. Ortsturnier Beachvolleyball in Tüddern

15.06. Kindergartenfest zum 50jährigem Jubiläum des Kindergartens Sonnenstrahl Schalbruch ab 13.00 Uhr

15.06.-
16.06. Diözesan Jungschützentage der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Tüddern e.V.

22.06.-
23.06. Kirmes Saeffelen, Dorfsaal Saeffelen

23.06. Lesung für Kinder im Kulturhaus Höngen von 15:00-16:00 Uhr

23.06. Oldtimertreffen Hillensberg der Oldtimer Freunde Selfkant von 10:00-18:00 Uhr

29.06. Jubiläum und Eröffnung „Haus der Westgrenze“ in Millen Heimatverein + Gemeinde ab 13.00 Uhr

29.06. Open Darts Turnier der Schützen Saeffelen, Schützenheim, 19:00 Uhr

30.06. Führungen in Millen, Heimatverein von 14:00-17:00 Uhr

29.06. –
01.07. Kirmes in Schalbruch

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Vorherige Terminabsprache ist telefonisch (02456/4990) oder online notwendig!

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:
www.Selfkant.de
Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:
info@Selfkant.de

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.
Telefon-Nummer: 02451-490080
Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM
Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Norbert Reyans
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.